

Sitzung vom 24. Januar 2023

Beschl. Nr. **2023-21**

- 1.1.0 Allgemeines
Gebührenverordnung (GebV), Teilrevision aufgrund Totalrevision Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBÜG); Antrag an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Am 15. Mai 2022 wurde das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBÜG) in einer kantonalen Abstimmung von der Zürcher Bevölkerung angenommen. Das neue Gesetz führt bewährte Regeln der Zürcher Einbürgerungspraxis weiter und trägt zu einer einheitlichen Behandlung der Einbürgerungsgesuche im ganzen Kanton bei. Das Gesetz tritt voraussichtlich im Juli 2023 in Kraft.

Mit der Einführung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes entfällt die Unterscheidung mit und ohne Anspruch von Einbürgerungsgesuchen. Eine geteilte Einbürgerungszuständigkeit, wie es die Stadt Adliswil mit dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat hat, ist nicht mehr zulässig. Die Gemeinden bezeichnen innerhalb einer Frist von vier Jahren ein Organ für die Entscheidung zur Erteilung des Gemeindebürgerechts. Der Grossen Gemeinderat hat für die Entscheidungsfindung eine Spezialkommission eingesetzt.

Mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 2. Juli 2022 wurden die Gebühren für die verschiedenen Einbürgerungsgesuche in der Gebührenverordnung (GebV) festgelegt. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr für das Gemeindebürgerecht pro Einzelperson CHF 500. Ist der Ehepartner oder eingetragene Partner in die Einbürgerung einbezogen bezahlt sie oder er die halbe Gebühr (Art. 30 Abs. 1 GebV). Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr für das Gemeindebürgerecht pro Einzelperson CHF 1'500. Ist der Ehepartner oder eingetragene Partner in die Einbürgerung einbezogen bezahlt sie oder er die halbe Gebühr (Art. 30 Abs. 2 GebV). Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht beendet, bezahlt sie oder er die halbe Gebühr (Art. 31 Abs. 2 GebV). Für die Festsetzung der Gebühren gibt es keine Übergangsfrist.

Erwägungen

Zum heutigen Zeitpunkt ist in der Stadt Adliswil noch keine Entscheidung für ein Organ getroffen worden, welches in Zukunft die Einbürgerungsgesuche abschliessend behandeln wird. Die Gebührenverordnung muss trotzdem per 1. Juli 2023 angepasst werden, damit für die Verrechnung der Gebühren eine Gesetzesgrundlage vorhanden ist. Die Gemeinden sind in der Festsetzung der Gebühren grundsätzlich frei (§ 20 Abs. 2 KBÜG). Wer jedoch bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr (§ 20 Abs. 3 KBÜG) und wer das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr (§ 20 Abs. 4 KBÜG). Bei der Festsetzung der Gebühren gilt gemäss Bundesrecht das Kostendeckungsprinzip (Art. 35 Abs. 2 BüG).

Der Preis pro Einbürgerungsgesuch soll das heutige System der Gebührenverordnung weiterführen. Dabei sollen Paare und Familien zusätzlich zur Gebühr pro Einzelperson die halbe Gebühr bezahlen. Es ist vorgesehen, die Gebühr pro Einzelperson bei CHF 1'000 und pro Paar/Familie bei CHF 1'500 festzusetzen. Grundlage für die Berechnung der Gebühren waren die Finanzzahlen aus der Jahresrechnung 2021 und die Kennzahlen aus 2022.

Im Jahr 2022 wurden rund 88 Einbürgerungsgesuche behandelt. Davon wurden 29 Einzelpersonen mit Anspruch, 32 Einzelpersonen ohne Anspruch und 27 Paare/Familien ohne Anspruch eingebürgert.

Der erwartete Ertrag lässt sich somit folgendermassen berechnen:

61 Einzelpersonen à CHF 1'000	CHF 61'000
27 Paare / Familien à CHF 1'500	CHF 40'500
Total	CHF 101'500

Der Aufwand für das Produkt Einbürgerung war 2021 rund CHF 84'000. Nicht enthalten sind die Kosten der Einbürgerungskommission. Damit wäre das Kostendeckungsprinzip eingehalten.

Wortlaut der Teilrevision

Neue Regelung	Bisherige Regelung
Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer <p>¹ Für Bewerberinnen und Bewerber beträgt die Gebühr für das Gemeindebürgerecht pro Einzelperson CHF 1'000. Für Ehepaare, eingetragene Partner/innen oder Familien beträgt die Gebühr CHF 1'500.</p> <p>² wird aufgehoben.</p>	Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer <p>¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr für das Gemeindebürgerecht pro Einzelperson CHF 500. Ist der Ehepartner oder eingetragene Partner in die Einbürgerung einbezogen bezahlt sie oder er die halbe Gebühr.¹</p> <p>² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr für das Gemeindebürgerecht pro Einzelperson CHF 1'500. Ist der Ehepartner oder eingetragene Partner in die Einbürgerung einbezogen bezahlt sie oder er die halbe Gebühr.¹</p>
Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen <p>¹ wird aufgehoben.</p> <p>² wird aufgehoben.</p> <p>^{3 - 4} unverändert.</p>	Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen <p>¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p> <p>² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht beendet, bezahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p>³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das</p>

	Gesuch freiwillig oder auf Empfehlung des Stadtrats zurück, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
--	---

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

1 Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:

1.1 Die Gebührenverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber beträgt die Gebühr für das Gemeindebürgerrecht pro Einzelperson CHF 1'000. Für Ehepaare, eingetragene Partner/innen oder Familien beträgt die Gebühr CHF 1'500.

² wird aufgehoben.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

¹ wird aufgehoben.

² wird aufgehoben.

^{3 – 4} unverändert.

1.2 Diese Teilrevision der Gebührenverordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

1.3 Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird vom Büro des Grossen Gemeinderates verfasst.

1.4 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

1.5 Veröffentlichung von Dispoziffer 1.1 im amtlichen Publikationsorgan.

2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Ressortleiter Einwohnerkontakte
- 3.3 Abteilung Zivilstandswesen

Stadt Adliswil
Stadtrat



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann
Stadtschreiber